

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Externistenprüfungen im Schuljahr 2021/22

(siehe auch Externistenprüfungsverordnung auf der Homepage des BMBWF)

Welche Schritte müssen für die Zulassung zur Externistenprüfung gesetzt werden?

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist schriftlich bei der Schule einzubringen, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat. (vgl. § 2 Abs. 1 Externistenprüfungsverordnung).

Wann finden die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht statt?

Die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht finden jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt, an der Volksschule Zwettl-Hammerweg an Nachmittagen. Innerhalb dieses gesetzlichen Zeitraumes wird ein mehrere Tage umfassender Rahmentermin festgelegt (z.B. etwa 3- 4 Tage oder auch zwei Wochen). Die oder der Vorsitzende kann/wird die Termine für die Prüfungsgebiete nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule festlegen.

Wie setzt sich die Prüfungskommission zusammen?

Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Schule oder einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzendem und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die der Schulleiter zu bestimmen hat, als Prüfer. (§ 42 SchUG und § 5 Abs. 2 VO-Extern).

Das bedeutet für die Größe der Kommission:

- Primarstufe (VS, ASO): Vorsitzende(r) und Lehrpersonen

Das Prüfungsgespräch führt die Prüferin oder der Prüfer vor der Kommission. Die oder der Vorsitzende kann Fragen stellen. (§ 13 Abs. 6 VO-Extern). Die Festlegung der Aufgabenstellung bei den Teilprüfungen obliegt der/dem für das Prüfungsgebiet bestellten Prüfer/in.

Was ist zu tun, wenn ein Kind nicht zur Prüfung erscheint?

Wenn ein Kind unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, bedeutet dies, dass der zureichende Erfolg nicht nachgewiesen werden kann und daher eine Anordnung des Schulbesuches im Herbst erfolgt.

Gibt es altersgemäße Empfehlungen besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler?

Besonders bei jüngeren Kindern ist auf ein kindgerechtes Umfeld zu achten. Dazu gehört etwa, dass zwischen den Prüfungen über die einzelnen Unterrichtsgegenstände Pausen eingeplant werden (insbesondere 1.-3. Schulstufe).

Volksschule Zwettl Hammerweg

Muss das Stoffgebiet eingegrenzt bzw. den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben werden?

Nein, ein Stoffgebiet ist nicht bekanntzugeben. „Prüfungsstoff“ der Externistenprüfung ist der Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe.

Mit welchem Zeitrahmen ist zu rechnen?

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung richtet sich nach der benötigten Zeit, um den Leistungsstand einschätzen und eine gesicherte Beurteilung vornehmen zu können.

Externistenprüfungen über die 1. bzw. 2. Schulstufe sind erfahrungsgemäß in zwei Stunden zu bewältigen. Empfohlen wird die Festlegung einer durchschnittlichen Dauer, im Sinne einer Einzelfallentscheidung kann sie auch kürzer dauern (wenn entsprechender Wissensstand schnell erkennbar ist).

Bei der mündlichen Prüfung sind schriftliche Elemente möglich (etwa auch an der Tafel).

Was ist bezüglich Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten?

Die zum Prüfungszeitraum geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

Welche Fächer sind zu prüfen?

Die Externistenprüfung über eine Schulstufe umfasst alle Pflichtgegenstände laut Lehrplan. Ausgenommen sind Religion (es sei denn, der Gegenstand wird freiwillig gewählt), Bewegung und Sport sowie Technisches und Textiles Werken.

Grundschule: Sachunterricht/Deutsch, Lesen, Schreiben/Mathematik/Musikerziehung und Bildnerische Erziehung

Gibt es einen Kriterienkatalog oder „Muster“-Aufgaben für die Gestaltung der Prüfungen?

Einen Kriterienkatalog oder „Muster“-Aufgaben für die Externistenprüfungen gibt es nicht.

Dürfen vom Kind zu Hause erstellte Werkstücke, Portfolios usw. bei der Prüfung präsentiert werden und somit bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden? Dürfen Videoaufnahmen, z.B. wie das Kind Klavier spielt, die bei der Prüfung gezeigt werden, bei der Beurteilung berücksichtigt werden?

Nein, für eine solche Vorgehensweise gibt es keine rechtliche Grundlage.

Sind die Schulbücher Grundlage der Prüfungen?

Nein, die Prüfungen orientieren sich ausschließlich am Lehrplan. Die Schülerinnen und Schüler lernen mit unterschiedlichen Lernmaterialien aus der Schulbuchaktion.

Bis wann dürfen Kinder in den Regelunterricht zurückkehren? Müssen sie bei später Rückkehr dennoch eine Externistenprüfung ablegen?

Kinder in häuslichem Unterricht können jederzeit zurück an die Schule kommen. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nur in Bezug auf jene allgemeinbildende Pflichtschule, deren Sprengel das Kind angehört. Mit der Aufnahme in die Schule entfällt sowohl die Pflicht als auch die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung.

Für eine gesicherte Leistungsbeurteilung kann es jedoch erforderlich sein, Feststellungsprüfungen durchzuführen. Um eine Feststellungsprüfung zu vermeiden, ist zu empfehlen, dass das Kind bis spätestens Ende April des Schuljahres zurückkommt.

Wie viele Antrittsversuche haben die Prüfungskandidaten bei den Prüfungen?

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung im Zusammenhang mit häuslichem Unterricht ist nicht zulässig. Die in § 16 der Externistenprüfungsverordnung vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit kann hier nicht zur Anwendung kommen, da der Nachweis über den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres zu erbringen ist, die Wiederholung einer Externistenprüfung jedoch frühestens zwei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung erfolgen kann.

Darf ein Kind mit „Nicht genügend“ wie ein/e Schüler/in automatisch aufsteigen?

Nein. Für Kinder, die eine Externistenprüfung ablegen, gilt das Schulunterrichtsgesetz nicht.

Somit sind die dort vorhandenen Aufstiegsregelungen nicht anzuwenden. Eine oder mehrere Beurteilungen mit „Nicht genügend“ im Externistenprüfungszeugnis bedeuten, dass die Externistenprüfung nicht bestanden wurde. Das Kind hat folglich im darauffolgenden Schuljahr eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nochmals auf derselben Schulstufe zu besuchen.

Müssen den Externistenprüfungszeugnissen über die 1. – 4. Schulstufe schriftliche Erläuterungen beigelegt werden?

Nein, schriftliche Erläuterungen können nur für Schüler/innen ausgestellt werden, die im Schulbetrieb präsent sind. Externisten sind ausschließlich mit Ziffernnoten zu beurteilen.

Beurteilung

Die Prüfungskommission beschließt die Beurteilungen der

Prüfungsgebiete nach begründeten Notenträgen der Prüferin bzw. des Prüfers nach den Noten des § 14 LBVO. Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. (§ 15 VO-Extern).

Dürfen die Zeugnisse den Erziehungsberechtigten auch postalisch zugestellt werden?

Grundsätzlich sollten Zeugnisse persönlich ausgehändigt werden. Eine nachweisliche Zustellung ist jedoch rechtlich zulässig.

